



1. Allgemeines:
 - 1.1 Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, gewährt die Gemeinde Merzenich für die Maßnahmen der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung im Rahmen der Familie Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien.
 - 1.2 Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Hierdurch sollen der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.
 - 1.3 Die Förderung soll Familien im Bereich der Gemeinde Merzenich zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Hierfür kommen insbesondere kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen in Frage.
 - 1.4 Erholungsmaßnahmen werden gefördert für:
 - 1.41 die Eltern oder Pflegeeltern, den Elternteil bei unvollständigen Familien und die zur Familie gehörenden Kinder.
 - 1.42 Kinder und Jugendliche sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu fördern.
 - 1.43 Behinderte, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
 - 1.44 Familien mit fremdländischer Staatsangehörigkeit, die mindestens 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.
 - 1.5 An den Familienferien sollen beide Elternteile teilnehmen. Aus zwingenden Gründen, die anzugeben sind, kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.
 - 1.6 Als Träger von Familienerholungsmaßnahmen kommen nur die in den Landesrichtlinien (Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers NW vom 11.11.1969. - SMBl. Nr. 21630) aufgeführten Träger in Betracht.
 - 1.7 Die Auswahl der Familien ist von den Trägern verantwortlich zu treffen. Es dürfen nur Familien gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und deren monatliches Familieneinkommen die Einkommensgrenze der Sozialhilfe gemäß § 79 BSHG (doppelter Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand, Familienzuschläge und Kosten der Unterkunft abzüglich Wohngeld) nicht übersteigt.

Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgt nach § 76 BSHG; abweichend von diesen Bestimmungen ist das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz als Einkommen nicht anzurechnen. Ein Merkblatt für die Berechnung des Familieneinkommens ist diesen Richtlinien als Anlage beigefügt.



-
2. Durchführung der Maßnahmen:
- 2.1 Die Familienerholungsmaßnahmen sind durchzuführen
- a) in anerkannten Familienferienheimen,
 - b) in anerkannten Familienferiendörfern,
 - c) in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes und
 - d) auf anerkannten Campingplätzen.
- 2.2 Für Ferien bei Verwandten wird kein Zuschuß gewährt.
3. Finanzielle Förderung:
- 3.1 Der Gemeindezuschuß beträgt für jede teilnehmende Person 1,50 Euro je Verpflegungstag.
- 3.2 Besonders einkommensschwachen Familien, deren Einkommen die nach Ziff. 1.7 dieser Richtlinien maßgebende Einkommensgrenze mit mindestens 20 % unterschreitet, kann ein weiterer Zuschuß in Höhe von 1,00 Euro je Tag und Person gewährt werden.
- 3.3 Zuschüsse werden höchstens alle zwei Jahre für eine Erholungsmaßnahme derselben Familie gewährt. Diese Regelung gilt nicht für Familien mit behinderten Kindern.
- 3.4 Die aus Mitteln der Gemeinde geförderten Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Gemeindezuschuß nicht zu gewähren. Der An- und Abreisetag sind zusammen als ein Tag zu rechnen. Darüberhinausgehende Reisetage werden nicht berücksichtigt.
- 3.5 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Verfahren:
- 4.1 Die Familien beantragen mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Erholungsmaßnahme den Gemeindezuschuß bei einem Träger der Familienerholungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 1.6) unter Verwendung des als Anlage 2 dieser Richtlinien beigefügten Antragsvordrucks.
- 4.2 Die Träger der Familienerholungsmaßnahme prüfen die eingehenden Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinien auf ihre Förderungswürdigkeit. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben, zahlt der Träger der Maßnahme 80 % des Gemeindezuschusses rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme vorschußweise an den Antragsteller.
5. Verwendungsnachweis:
- 5.1 Der Träger der Erholungsmaßnahme hat den Verwendungsnachweis bis zum 1.10. eines jeden Jahres zu erbringen. Er besteht aus einer nach dem beigefügten Muster (Anlage 3 dieser Richtlinien) zu fertigenden Aufstellung und einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Gemeindemittel und den Erfolg der Erholungsmaßnahme.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist der Gemeindeverwaltung Merzenich zur Festsetzung des endgültigen Zuschusses vorzulegen.
- 5.21 Dem Verwendungsnachweis sind folgende Belege beizufügen:
-



quitierte Rechnungen (Hotel, Pension, Gasthaus) oder eine Aufenthaltsbestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. des Verkehrsamtes am Ferienort. Formlose Bestätigungsschreiben von Privatpersonen können nicht anerkannt werden.

5.22 Die Rechnungen bzw. Aufenthaltsbestätigungen müssen enthalten:

Name und Vorname aller Familienangehörigen, die an der Ferienmaßnahme teilgenommen haben und die Dauer des Aufenthaltes.

5.3 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Gemeindeverwaltung Merzenich ist der Rest des Gemeindezuschusses (20 %) auszuzahlen.

5.4 Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgerecht erbracht, kann der Gemeindezuschuß von der Gemeindeverwaltung Merzenich zurückgefordert werden.

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2002

Satzung vom:	14.03.2002	Rat	AB	IN 01.01.2002
Satzungsänderungen:	-			
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich			
Zuständige Abteilung:	IV			



- Merkblatt -

Merkblatt für die Berechnung des
Familieneinkommens

1. Für die Berechnung des Familieneinkommens sind die Einkünfte des Antragstellers, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie die der minderjährigen und unverheirateten Kinder, die seinem Haushalt angehören, zusammenzurechnen.
2. Für die Beurteilung der Familienverhältnisse ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.
3. Die Einkünfte sind für den Kalendermonat zu berechnen, der dem Kalendermonat der Antragstellung vorausgeht.
4. Berechnung der Einkünfte:
 - a. Bei Antragstellern und Familienangehörigen nach Nummer 1, die in dem nach Nummer 3 maßgebenden Zeitraum nur Arbeitslohn bezogen haben;
Zu berücksichtigen ist der Bruttoarbeitslohn (ohne Kinderzuschlag oder Kindergeld).
Hiervon sind abzusetzen:
 1. die auf dem Bruttoarbeitslohn entfallenden gesetzlichen Abzüge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Krankenversicherung sowie Lohnsteuer und Kirchensteuer;
 2. die auf den nach Nr. 3 maßgebenden Kalendermonat entfallenden notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die notwendigen Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, die notwendigen Beiträge an Berufsverbände sowie eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von = 5,20 Euro;
 - b. bei Antragstellern und Familienangehörigen nach Nummer 1, die in dem nach Nummer 3 maßgebenden Zeitraum neben oder anstelle des Arbeitslohnes andere (weitere) Einkünfte bezogen haben:
Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides zu berechnen.
Der im Einkommensteuerbescheid enthaltene Gesamtbetrag der Einkünfte ist um folgende Beträge zu erhöhen, soweit sie bei einer Ermittlung abgezogen worden sind:
 1. Werbungskosten (einschließlich des Pauschbetrages) beim Arbeitslohn,
 2. alle Sonderabschreibungen.

Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte sind erforderlichenfalls vom Antragsteller die Einkommensteuererklärung oder sonstige notwendige Einkommensunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
Abzusetzen sind die auf das Kalenderjahr entfallenden Werbungskosten und Sonderausgaben, die Einkommensteuer und Kirchensteuer sowie der Kinderzuschlag bzw. das Kindergeld.
Als Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. der Nummer 3 gilt 1/12 dieses Betrages.



- Anlage 2 -

An

.....

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Gemeindemitteln der Gemeinde Merzenich für Familienerholung.

1. Antragsteller:

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
(Wohnort)	(Straße und Hausnummer)	

2. Zum Haushalt gehörende Personen und deren Einkünfte (s. hierzu anhängendes Merkblatt).
 - Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, bei schwankenden Einkommen nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Bezüge des letzten Halbjahres, Rentenbescheide, bei Selbständigen oder freien Berufen der letzte Steuerbescheid, aller Familienangehörigen sind vorzulegen -

Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Mtl. Einkommen	Teilnehmer der Maßnahme *	Zuschuß wird beantragt für **
Vater					ja/nein	()
Mutter					ja/nein	()
1. Kind					ja/nein	()
2. Kind					ja/nein	()
3. Kind					ja/nein	()
4. Kind					ja/nein	()
5. Kind					ja/nein	()
6. Kind					ja/nein	()
7. Kind					ja/nein	()
8. Kind					ja/nein	()

* Nicht zutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen



Zahl der Personen, für die ein Gemeindezuschuß
beantragt wird:

monatliches Gesamteinkommen der teilnehmenden
Personen, für die ein Zuschuß beantragt wird EUR

3. Zugrundegelegte Einkommensgrenze:

(Doppelter Regelsatz der Sozialhilfe für den
Haushaltsvorstand, Familienzuschläge,
Kosten der Unterkunft abzüglich Wohngeld

..... EUR - belegt durch -) EUR

4. Tag der Hinfahrt:
Tag der Rückfahrt:

Zahl der Tage am
Urlaubsort:
Urlaubsort:

5. Ist bereits ein Zuschuß für eine Familienerholung in Anspruch genommen worden, ggfls. in welchem
Jahr, welchen Jahren?

.....

6. Wir/Ich verpflichte(n) uns/mich zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Gemeindezu-
schusses, wenn die Familienerholung nicht oder nicht in dem vorgenannten Umfang durchgeführt
wird.

....., den

Unterschriften der Antragsteller

.....
(Vater)

.....
(Mutter mit Geburtsname)

Bestätigung durch den Träger
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Besondere Bemerkungen: (vom Träger auszufüllen)



Aufstellung
des/der

.....
(Anschrift des Trägers der Familienerholungsmaßnahme)

Lfd. Nr.:	Anschrift der geförderten Familie	Wo wurde die Erholungsmaßnahme durchgeführt?	Anzahl der geförderten Personen jeder Familie n.Ziff. 3.1 d. Richtl.	Anzahl der Verpflegungstage jeder Familie	Höhe des Zuschusses f. jede Familie n. Ziff. 3.1 d. Richtlinien EUR	Höhe des Zuschusses n. Ziff. 3.2 d. Richtl. EUR	Als Voranschuß wurden gezahlt EUR	Restzahlung (80 % v. 6 bzw. 7) EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bestätigung:

Es wird bestätigt, daß die vorstehend aufgeführten Familien nach den Richtlinien der Gemeinde Merzenich für die Gewährung von Gemeinezuschüssen zur Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen förderungswürdig sind.

Bericht:

Über die Verwendung der Gemeindemittel und den Erfolg der Arbeit:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)